



## Düngeverordnung 2020

Alle Regelungen gelten, wenn nicht anders beschrieben ab dem **01. Mai 2020**.  
Die Maßnahmen der Nitrat-Kulisse (Rote Gebiete) gelten ab dem **01. Januar 2021**.  
Alle Angaben ohne Gewähr

### Aufzeichnungspflichten auf der Einzelschlag- und der Betriebsebene

- Der einzelbetriebliche Nährstoffvergleich entfällt.
- Zukünftig gelten Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der Düngung auf der Einzelschlag- und der Betriebsebene.
- Die **N- und P-Düngung je Schlag** ist innerhalb von **2 Tagen** aufzuzeichnen.
  - Schlag, Schlaggröße, Art und Menge des Düngemittels, aufgebrachte Menge an Gesamt-N und Phosphat, bei org. Düngern auch die Menge an verfügbarem N
- Die aufgebrachten Mengen an Gesamt-N, P und verfügbarem N, sowie die Bedarfsmenge sind jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres gesamtbetrieblich zu addieren und zu dokumentieren.
- Bei der **Weidehaltung** sind die Anzahl der Weidetage sowie die Art und Anzahl der Tiere aufzuzeichnen.
- Die Mindestwirksamkeit von Rinder- und Schweinegülle und flüssigem Gärrest wird um 10 % angehoben (auf Grünland ab Jahr 2025).

### 170-kg-N-Obergrenze einhalten

- Die Grenze von 170 kg/ha Gesamt-N aus organischen Düngern gilt weiterhin. Bei der Berechnung sind Flächen mit Düngeverbot oder Einschränkung (Brache, Blühstreifen u.a.) herauszurechnen.

### Maximale Überschreitung des N-Düngebedarfs um 10 %

- Überschreitung des N-Düngebedarfs aufgrund besonderer Umstände um max. 10 % (nur nach Freigabe durch die Düngbehörde)

### Lagerraum

- Mind. 6 Monate
- Für Betriebe über 3 GV/ha oder ohne eigene Flächen 9 Monate
- 2 Monate für Festmist und Kompost

### Sperrfristen

Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.	auf Ackerland (Ausnahmen s.u.)
01.12. bis 15.01.	Sperrfrist für Festmist und Kompost
01.12. bis 15.01.	Sperrfrist für P-haltige Düngemittel auf Acker- und Grünland

### Düngebeschränkungen im Herbst

- Max. 60 kg Gesamt-N je ha bzw. 30 kg NH<sub>4</sub>-N bis 01.10.
- Nur zu Zwischenfrüchten, Raps, Feldfutter (bei Aussaat bis 15.09.) und Gerste (bei Aussaat bis 01.10.) nach Getreidevorfrucht
- Begrenzte Ausbringmenge auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau zwischen dem 01.09. und dem Beginn der Sperrfrist am 01.11. von max. 80 kg Gesamt-N/ha.
- Eine erfolgte Herbst-N-Düngung bei Raps und Wintergerste ist auf die nachfolgende Frühjahrsdüngung anzurechnen.

### Ausbringverbot für stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel auf gefrorenem Boden

- Auf gefrorenem Boden ist jegliche N- und P-Düngung verboten, auch wenn der Boden tagsüber auftaut.
- Verbot besteht weiterhin bei wassergesättigten, überschwemmten und schneebedeckten Böden

### Phosphat-Maßnahme Auffangkulisse (Auffangkulisse Oberflächengewässer) Folgende Auflagen gelten Niedersachsenweit seit dem 01.01.2021

#### Abstandsauflagen zu oberirdischen Gewässern

- **Düngeverbot für N und P**
  - **5 m** zur Böschungsoberkante
  - **1 m** zur Böschungsoberkante bei Exakttechnik

#### Erhöhung des Düngeverbotes an Gewässern bei einer Hangneigung von

- 10 % (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante): auf 10 m
- Stickstoff- oder phosphathaltige Düngemitteln dürfen innerhalb eines Abstandes von 10 bis 30 Metern (statt 5 bis 20 Meter) zur Böschungsoberkante nur wie folgt ausgebracht werden:
  - 1) auf unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung,
  - 2) auf bestellten Ackerflächen
    - a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
    - b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder
    - c) nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren





## Zusätzliche Vorgaben für die Nitratkulisse (Rote Gebiete)

### Vorgaben für rote Gebiete nach der Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO, 28.11.2019) Maßnahmen:

- Verpflichtende Wirtschaftsdüngeranalysen vor Aufbringung auf die Flächen
- Das Einarbeiten von Wirtschaftsdünger und Gärresten innerhalb von einer Stunde (anstatt früher vier Stunden) auf unbestellten Ackerland
- Erhöhung der Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste auf sieben anstatt sechs Monate (ab Dezember 2021).

### Zusätzliche Auflagen für die Nitrat-Kulisse ab 01. Januar 2021

#### N-Düngung 20 % unter Bedarf

- Im Durchschnitt der Flächen in nitratbelasteten Gebieten

Ausnahme: Betrieb mit max. 160 kg Gesamt-N je Hektar (davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldüngern)

#### 170 kg N-Obergrenze org. Dünger schlagbezogen einhalten

Ausnahme: Betrieb mit max. 160 kg Gesamt-N je Hektar (davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldüngern)

#### Begrenzung der Herbsdüngung

- Keine Herbsdüngung von Winterraps, Wintergerste, Zwischenfrüchte ohne Futternutzung

Ausnahme: Rapsflächen mit einem Nmin-Gehalt < 45 kg N/ha mittels Bodenprobe

Ausnahme zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung: max. 120 kg Gesamt-N aus Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost

#### Begrenzung der Herbsdüngung auf Grünland

- Begrenzte Ausbringungsmenge für flüssige Wirtschaftsdünger inkl. Gärrest auf Grünland, mehrjährigen Feldfutterflächen von max. 60 kg Gesamt-N/ha ab 01.09.

**N-Düngung von Sommerfrüchten** nur nach Zwischenfrüchten, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen worden.

- Silo- und Körnermaisflächen, die erst nach dem 01.10. geerntet werden, sind mit einer Untersaat zu bestellen

#### Höhere Mindestwerte der Stickstoff-Ausnutzung

- Beim Anbau von Mais und Hackfrüchten (ausgenommen Kartoffeln) sind die Mindestwerte für die Stickstoffwerte aus organischen/organisch-mineralischen Düngemitteln um 10 Prozentpunkte höher anzurechnen

#### Digitale Meldepflicht in Bezug auf Düngbedarf, Nährstoffeinsatz und die 170 kg N/ha-Obergrenze

#### Sperrfristen

01.10. bis 31.01.	Grünland und mehrjährige Feldfutterflächen
01.11. bis 31.01.	Festmist und Kompost